

Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsräten der Sparkasse Nürnberg - rechtliche Rahmenbedingungen

Sachverhaltsdarstellung:

I. Gesetzliche Grundlagen im Überblick

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht wurden sowohl im Kreditwesengesetz („KWG“) als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz Regelungen zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen eingeführt.

Für die kommunalen Sparkassen sind hierbei in erster Linie die Neuregelungen im KWG relevant. Dort werden vor allem in § 25 d Abs. 1 KWG (neu zum 01.01.2014) materielle Anforderungen an die fachliche Eignung von Verwaltungsräten kommunaler Sparkassen geregelt.

Hierzu hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG veröffentlicht (**Anlage 1**; Merkblatt vom 03.12.2012; Geschäftszeichen BA 53-FR 1903-2012/0003; das Merkblatt bezieht sich noch auf § 36 KWG (alt), der inhaltlich aber weitgehend der Regelung in § 25 d KWG (neu) entspricht.). Zusammen mit dem ergänzenden Rundschreiben (**Anlage 2**) des Sparkassenverbands Bayern („SVB“) bildet es die maßgebliche Auslegungshilfe zu den einschlägigen Vorschriften des KWG.

Neben den Anforderungen des KWG an die Sachkenntnis von Verwaltungsräten von Sparkassen, enthält auch das Sparkassengesetz in Art. 10 Abs. 1 Anforderung an die Wirtschafts- und Sachkunde von Sparkassenverwaltungsräten. Hierzu sind Auslegungs- und Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr („StMI“) für die Rechtsaufsichtsbehörden ergangen. Wie vor jeder Kommunalwahl hat das StMI weiterhin die aktuellen sparkassenrechtlichen Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats zusammenfassend dargestellt (**Anlage 3**; Schreiben vom 14. Januar 2014 - IB2-1461.13-5).

Alle hier genannten Dokumente liegen der Vorlage als **Anlage** bei.

Weiterhin liegt der Vorlage ein von der Sparkasse Nürnberg zusammengestelltes **Merkblatt** hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Nürnberg und Verbandsräte der Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Nürnberg bei (**Anlage 4**). Dieses stellt neben der im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen näher dargestellten Anforderungen an die Sachkunde stichpunktartig auch die übrigen formellen Anforderungen an die Verwaltungs- und Verbandsräte dar (Zuverlässigkeit, Wählbarkeit in kommunale Ehrenämter, Interessenkollisionen etc.).

II. Anforderungen nach dem Kreditwesengesetz

(1) Anforderungen an die Sachkunde

Nach der Änderung des KWG ist nun die fachliche Eignung der Verwaltungsräte für **alle** Kreditinstitute, also auch für Sparkassen, gesetzlich vorgeschrieben.

Nach § 25 d Abs. 1 KWG müssen „die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (...)

- *zuverlässig sein,*
- *die erforderliche **Sachkunde** zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte (...) besitzen und*
- *der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen“*

Die BaFin hat in ihrem Merkblatt aus 2012 (**Anlage 1**) die Anforderungen an die Sachkunde weiter konkretisiert. Dem Grundsatz nach sind die Anforderungen an die Sachkunde anhand der Größe, der Komplexität und der systematischen Relevanz des jeweiligen Unternehmens zu messen, dessen Verwaltungsrat das betreffende Verwaltungsratsmitglied angehört.

Im Einzelnen gibt es verschiedene Anknüpfungspunkte für die Beurteilung der für die Tätigkeit erforderlichen Sachkenntnis.

Demnach kann die erforderliche Sachkenntnis durch Vortätigkeiten in derselben Branche gegeben sein, oder bei Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung und aufgrund von politischen Mandaten, wenn diese maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet waren oder sind.

Bei Vortätigkeiten in derselben Branche kann die erforderliche Sachkenntnis etwa

- bei Erfahrungen in der Geschäftsführung eines mit dem beaufsichtigten Unternehmen vergleichbaren Unternehmen, oder
- bei Erfahrungen als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans eines mit dem beaufsichtigten Unternehmen vergleichbaren Unternehmens, gegeben sein.

Sparkassenrechtlich ist eine gleichzeitige Tätigkeit bei anderen Kreditinstituten ausgeschlossen. Organmitglieder oder Angestellte von anderen Kreditinstituten können gem. Art. 9 Abs. 1 SpkG nicht dem Verwaltungsrat einer Sparkasse angehören.

Sofern die erforderliche Sachkenntnis aus Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten abgeleitet werden soll, kann diese etwa bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Unternehmern vorliegen. Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 Abgabenordnung ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Auch wenn aus der bisherigen Tätigkeit keine Sachkunde im Sinne des KWG abgeleitet werden kann, ist eine Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan nicht generell ausgeschlossen. In Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens können die erforderlichen Kenntnisse grundsätzlich auch durch Fortbildung erworben werden, entweder vor oder nach der Bestellung als Verwaltungsrat.

Die Fortbildung muss folgenden Anforderungen genügen, damit sie die erforderliche Sachkenntnis vermitteln kann:

- Die Fortbildung ist vor oder nach Bestellung (innerhalb 6 Monate) möglich

- Der Inhalt muss die Größe und Komplexität des Institutes berücksichtigen
- Muss-Inhalt: grundlegende wirtschaftliche und rechtliche Abläufe im Tagesgeschehen, das Risikomanagement, Funktion und Verantwortung des Verwaltungsratsmitgliedes
- Soll-Inhalt: Grundzüge der Bilanzierung und des Aufsichtsrechts

Schließlich ist die erforderliche Sachkenntnis regelmäßig bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel Bürgermeister oder Landrat) anzunehmen, die Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind. Das gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

Ergänzend zum BaFin – Merkblatt hat der SVB in einem Rundschreiben aus 2010 (Auslegungs-) Hinweise zu dem BaFin – Merkblatt veröffentlicht, um den Sparkassen dessen Anwendung zu erleichtern (**Anlage 2**).

Demnach ist bei Bürgermeistern, Landräten und Kämmerern die erforderliche Sachkunde regelmäßig anzunehmen, da deren Tätigkeit maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- die Anforderungen an die Sachkunde auch für die Stellvertreter (Ersatzleute) sowie gem. § 4 Abs. 2 der Satzung auch für die die Verbandsräte im Zweckverband Sparkasse Nürnberg gelten und
- die Sparkassenakademie Bayern Fortbildungsveranstaltungen für alle Verwaltungsratsmitglieder mit den iSd KWG erforderlichen Inhalten anbietet.

(2) Anzeigeverfahren bei der BaFin

Sofern einzelne Verwaltungsratsmitglieder die Anforderungen nicht erfüllen, kann die BaFin die Abberufung des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds verlangen bzw. die Ausübung der Tätigkeit untersagen.

Um der BaFin die Prüfung der materiellen Anforderungen an Mitglieder eines Verwaltungsorgans oder Aufsichtsorgans zu ermöglichen, ist die Bestellung eines Mitgliedes bei der BaFin anzuzeigen.

Der Anzeige der Bestellung von Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen sind ein Lebenslauf und Angaben zur Zuverlässigkeit beizufügen, damit die BaFin die Zuverlässigkeit und Sachkunde überprüfen kann (zum Anzeigeverfahren vgl. im Einzelnen Ziffer II des als **Anlage 1** beiliegenden BaFin-Merkblattes).

Der Lebenslauf sollte im Wesentlichen den Anforderungen an den Lebenslauf von Geschäftsleitern entsprechen, wie sie in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz („AnzV“) festgelegt sind, mit Ausnahme des Nachweises von Leitungserfahrung, da Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen über diese nicht zwingend verfügen müssen.

Demnach ist „ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig gewesen ist, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muss“ vorzulegen; „bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen.“

Zudem sind andere Mandate der betreffenden Person in Kontrollorganen von beaufsichtigten Unternehmen bzw. Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, anzugeben.

III. Anforderungen nach dem Sparkassengesetz

Neben den Anforderungen, die das Kreditwesengesetz an die Sachkenntnis von Verwaltungsräten von Sparkassen stellt, sind auch im Sparkassengesetz („SpkG“) Anforderung an die Wirtschafts- und Sachkunde von Sparkassenverwaltungsräten verankert.

Nach Art. 10 Abs. 1 SpkG dürfen „als Mitglieder des Verwaltungsrates (...) nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen (...). Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen tunlichst allen Berufsständen entnommen werden (...).“

Die bestehenden sparkassenrechtlichen Anforderungen an die Sach- und Wirtschaftskunde nach Art. 10 Abs. 1 SpkG sind dabei weitreichender als die Anforderungen des § 25 d Abs. 1 KWG. Dies wurde auch so in der Gesetzesbegründung zu § 25 d Abs. 1 KWG ausdrücklich festgestellt.

Hierzu hat das StMI die Anforderungen an die Sach- und Wirtschaftskunde nach Art. 10 Abs. 1 SpkG konkretisiert und Auslegungs- und Vollzugshinweise für die Rechtsaufsichtsbehörden (u.a. Regierung von Mittelfranken) gegeben (**Anlage 3**).

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren konkretisiert die im Sparkassengesetz genannten Anforderungen wie folgt:

Besondere Wirtschafts- und Sachkunde...

- ... ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist.
- ... kann angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über berufliche Erfahrung verfügt.
- ... kann, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, auch angenommen werden, wenn das Mitglied neben seiner Berufsbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben.
- ... wird regelmäßig nicht anzunehmen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken.

- ... wird regelmäßig nicht anzunehmen sein, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse alleine aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsräten durch die Novellierung der zitierten rechtlichen Regelungen einschließlich der Auslegungshinweise formell verschärft wurden.

Allerdings gibt es weiterhin keine konkreten Definitionen. Die (gesetzlichen) Formulierungen lassen derzeit noch einen großen Interpretationsspielraum zu. Hier seien nur einige der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensvorschriften genannt, wie z.B. „erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit“, „maßgeblich“, „kann angenommen werden“, „Berufsbildung“. Wie diese im Einzelfall ausgefüllt werden ist weiterhin der Auslegung zugänglich. Dies bedeutet, dass der Nachweis der Sachkunde im Einzelfall schwierig sein kann.

Dennoch ist es nach Ansicht der Verwaltung und der Sparkasse Nürnberg derzeit nicht möglich, durch eine stadteigene (verbindliche) Richtlinie verlässlich weitergehende Klarheit zu schaffen, die über die im Rahmen dieser Vorlage bzw. dem beiliegenden Merkblatt (**Anlage 4**) erfolgte Darstellung des bestehenden rechtlichen Rahmens hinausgeht. Maßgeblich ist hier die Auslegung des dargelegten Rechtsrahmens durch die zuständigen Behörden, insbesondere der BaFin und des StMI.

In Folge der Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise und der öffentlichen Meinung ist davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden die bestehenden Interpretationsspielräume zunehmend enger auslegen werden. Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang bereits eine Verkleinerung des Verwaltungsrates der Sparkasse Köln-Bonn gefordert.

Es ist damit zu rechnen, dass die BaFin die verschärften Anforderungen erstmals nach der nächsten Neubesetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse nach den Kommunalwahlen in 2014 vollständig anwenden wird. Im Rahmen des Abordnungsbeschlusses des Stadtrates nach der Kommunalwahl in 2014 ergibt sich daher die Notwendigkeit, die veränderte Rechtslage zu beachten. In diesem Zusammenhang soll auf die grundsätzliche Möglichkeit hingewiesen werden, seitens des Stadtrates auch sachkundige Dritte, die nicht dem Stadtrat angehören, in den Verwaltungsrat der Sparkasse zu entsenden.

Die Sparkassenakademie Bayern bietet für die Verwaltungsratsmitglieder der bayerischen Sparkassen regelmäßige Fortbildungsseminare zur Vertiefung der Kenntnisse über Corporate Governance und bankaufsichtsrechtliche Themen an. Das nächste Seminar findet voraussichtlich im Sommer/Herbst 2014 statt.



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Beilage **5.3**
zur Stadtratssitzung

Willkommen auf der Seite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sie sind hier: [Startseite](#) [Daten & Dokumente](#) [Merkblätter](#) **Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von
Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG**

Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG

Geschäftszeichen BA 53-FR 1903-2012/0003

Bonn/Frankfurt a. M., 3. Dezember 2012

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2305, wurde erstmals sowohl im KWG als auch im VAG Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen eingeführt. Mit dem Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1900, kamen weitere relevante Vorschriften im KWG hinzu. Geregelt sind Anzeigepflichten, materielle Anforderungen und Maßnahmen bezüglich der Mandatsträger.

Auf dieser Seite:

- I. Materielle Anforderungen
 - 1. Sachkunde
 - 2. Zuverlässigkeit einschließlich Interessenkonflikte
 - 3. Gesetzliche Höchstzahl von Mandaten
 - 4. Stellvertreter und Ersatzmitglieder
- II. Verfahrensfragen und erforderliche Unterlagen
 - 1. Anzeige bei Bestellungen
 - 2. Stellvertreter und Ersatzmitglieder
 - 3. Einzureichende Unterlagen
 - 4. Mitteilungen von Veränderungen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
- III. Pflichten der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
- IV. Maßnahmen

Die Vorschriften im KWG gelten für Institute und Finanzholding-Gesellschaften, die Vorschriften im VAG für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Versicherungszweckgesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften. Im Folgenden wird der Oberbegriff „Unternehmen“ verwendet.

Bei den an Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder gestellten Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit wird insbesondere die Größe und systemische Relevanz des Unternehmens sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens berücksichtigt (im Folgenden „anzuwendende Kriterien“).

I. Materielle Anforderungen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in der Lage sein, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.¹ Daher müssen sie gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KWG und § 7a Abs. 4 Satz 1 VAG sachkundig und zuverlässig sein.² Bei diesen materiellen Anforderungen an den Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

1. Sachkunde

Die Sachkunde der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den „anzuwendenden Kriterien“ stehen.

Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften im Sinne von § 264d HGB muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Auch bei anderen Unternehmen muss die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gewährleisten, dass es seine Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieder können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch (Vor-)Tätigkeiten derselben Branche angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens.

Eine (Vor-)Tätigkeit

- in anderen Branchen,
- in der öffentlichen Verwaltung oder
- aufgrund von politischen Mandaten

kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

a) Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Bei mitbestimmten Verwaltungs- und Aufsichtsorganen wird für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der Sachkunde angenommen. Dies gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, die dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören sowie für die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften, sofern sie aufgrund ihrer (Vor-)Tätigkeit mit diesen Abläufen vertraut sind.

Unabhängig hiervon regelt § 7a Abs. 4 Satz 2 VAG, dass die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der erforderlichen Sachkunde die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf eine Besetzung Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen berücksichtigt.

b) „geborene“ Mitglieder

Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren. Das Gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

c) Fortbildung

Auch wenn die Voraussetzungen für die Annahme der erforderlichen Sachkunde nicht vorliegen, ist die Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan nicht generell ausgeschlossen. Die erforderlichen Kenntnisse können in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Ob eine Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher kann die Bundesanstalt Fortbildungsangebote nicht in dem Sinne zertifizieren, dass die Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung in jedem Fall ausreichend ist.

Die Fortbildung kann bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied besucht worden sein, aber auch erst im Anschluss hieran erfolgen.

Wurde bereits vor der Anzeige der Bestellung eine Fortbildung absolviert, die für die Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen Sachkunde maßgeblich ist, ist der Teilnahmenachweis hierüber zusammen mit der Bestellungsanzeige einzureichen.

Werden die Kenntnisse erst nach der Anzeige der Bestellung und dem Beginn der Tätigkeit in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan durch eine Fortbildung erworben, soll die Fortbildung in der Regel innerhalb von sechs Monaten³ nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen.⁴

Unverzüglich nach Abschluss der Fortbildung ist der entsprechende Teilnahmenachweis nachzureichen.

Der Teilnahmenachweis muss den Veranstalter, die Inhalte sowie die Dauer der Fortbildung erkennen lassen.

d) Weiterbildung

Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden.

2. Zuverlässigkeit einschließlich Interessenkonflikte

Unabhängig von dem Erfordernis der Sachkunde müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats beeinträchtigen können.

Demgemäß setzt die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats auch eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans voraus.

Auch Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit können derartige Umstände darstellen.

Ein Interessenkonflikt kann etwa dann bestehen, wenn das Mitglied, ein naher Angehöriger des Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann, etwa wenn es Kredite, andere Bankgeschäfte oder Versicherungsprodukte vermittelt.

Ein Interessenkonflikt kann auch vorliegen, wenn das Mitglied – oder das Unternehmen, für das es tätig oder an dem beteiligt ist – ausfallgefährdeter Kreditnehmer des zu überwachenden Unternehmens ist.

Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

3. Gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

Die Aufsichtstätigkeit erfordert einen ausreichenden zeitlichen Einsatz von den Mandatsträgern.

a) Grundsatz

Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dürfen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 6 KWG und § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG nicht mehr als fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausüben.

Im Rahmen der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des KWG unterliegt, ist auch die Ausübung eines Aufsichtsmandats bei einem Unternehmen, das den Vorschriften des VAG unterliegt, relevant und wird auf die Gesamtzahl der Mandate angerechnet; ebenso erfolgt bei einer Bestellung nach d. Vorschriften des VAG eine Anrechnung von Mandaten bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen.

b) Privilegierung

Erfolgt eine Mandatsbestellung in einem Unternehmen, das den Vorschriften des KWG unterliegt, so werden sämtlich bereits bestehende Mandate sowie das neue Mandat fiktiv lediglich als ein Mandat auf die Höchstzahl und nicht mit der jeweiligen tatsächlichen Mandatszahl angerechnet, sofern die Unternehmen demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören (Privilegierung nach § 36 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 KWG).

Ebenso werden Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe fiktiv als ein Mandat und nicht mit der jeweiligen tatsächlichen Mandatszahl auf die Höchstzahl angerechnet (Privilegierung nach § 7a Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 VAG).

c) Keine Wechselwirkung

Bei der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des VAG unterliegt, findet die Privilegierung nach § 36 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 KWG (s.o.) keine Anwendung, ebenso wenig wie die Privilegierung nach § 7a Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 VAG bei der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des KWG unterliegt. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach VAG und KWG.

d) Altmandate

Bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gesetzlichen Regelung bestehende Altmandate, die über die Höchstzahl hinausgehen, müssen grundsätzlich nicht abgebaut und dürfen auch durch Wiederbestellung verlängert werden. Weit Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden.

4. Stellvertreter und Ersatzmitglieder

Für Stellvertreter – sofern sie gesetzlich zugelassen sind – gelten sämtliche Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und Höchstzahl der Mandate ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl entsprechend. Unter Stellvertretern versteht die Bundesanstalt Personen, die für den Fall der kurzfristigen Verhinderung des eigentlichen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieds bestellt worden sind und dessen Funktion solange übernehmen.

Ersatzmitglieder – hierunter versteht die Bundesanstalt Personen, die das eigentliche Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ersetzen, wenn Letzteres dauerhaft aus dem Organ ausscheidet – müssen sämtliche Voraussetzungen der Ausübung des Mandats hingegen erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt. Die Frist für eine gegebenenfalls erforderliche Fortbildung beginnt für sie dementsprechend erst ab diesem Zeitpunkt.

II. Verfahrensfragen und erforderliche Unterlagen

1. Anzeige bei Bestellungen

a) Erstbestellungen

Anzeigepflichtig ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG bzw. §§ 13d Nr. 12 (i. V. m. § 113 Abs. 1), 13e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 121a Abs. 1 Satz 1 und 121g Abs. 2 Satz 1 VAG erst die tatsächliche Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied und nicht bereits – wie bei Geschäftsleitern – die entsprechende Absicht. Auch Mitglieder von fakultativen Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sind anzuzeigen.

Bei der Bestellungsanzeige soll

- bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen:
als Verwendungszweck der Name des Unternehmens,
- bei Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen:
als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer des Unternehmens

angegeben werden.

b) Neubestellungen im Zuge von Umwandlungen

Soweit im Zuge von Umwandlungen Neubestellungen erfolgen, ist eine Anzeige erforderlich.⁵

c) Wiederbestellungen

Die Verlängerung eines Mandats durch Wiederwahl ist nicht anzeigepflichtig. Damit erfolgt auch keine Anzeige bei von dem 01.08.2009 bestellten Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bis zu deren endgültiger Beendigung Mitgliedschaft in dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan des jeweiligen Unternehmens.

2. Stellvertreter und Ersatzmitglieder

Für Stellvertreter gelten die unter II.1. gemachten Ausführungen entsprechend.

Ersatzmitglieder hingegen müssen erst angezeigt werden, wenn das ordentliche Mitglied, für das das Ersatzmitglied bestellt ist, dauerhaft aus dem Gremium ausscheidet und das Ersatzmitglied an dessen Stelle rückt. Daher sind erst zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen.

3. Einzureichende Unterlagen

a) Lebenslauf

In Anlehnung an die Aufsichtspraxis für Geschäftsleiter ist der Bestellungsanzeige der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden.

Er soll den Anforderungen an den Lebenslauf von Geschäftsleitern entsprechen⁶ und insbesondere alle zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Informationen enthalten. Der Schwerpunkt des Lebenslaufs sollte an den Stationen des Berufslebens liegen. Hierfür sind Monatsangaben zu machen.

Des Weiteren sind sämtliche unter I. 2. bezeichneten Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zu nennen.

Außerdem muss aufgrund der in § 36 Abs. 3 Satz 6 KWG, § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG geregelten Beschränkungen die Existenz anderer Mandate der betreffenden Person in sowohl obligatorischen als auch fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen angegeben werden; ansonsten ist eine Fehlanzeige erforderlich.

b) Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“

Das in Anhang 1 befindliche Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“ ist auszufüllen und einzureichen. Es muss eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden.

c) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

aa) Unterlagen im Allgemeinen

Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (Folgendes „Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß § 30 Abs. 5, 30b BZRG (im Folgenden „EU-Führungszeugnis“) oder, wenn derartige Dokumente im Wohnsitzstaat nicht ausgestellt werden, den vorgenannten Führungszeugnissen entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstaalt (im Folgenden „entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen. In Staat in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Damit die Bundesanstaalt die Führungszeugnisse und Unterlagen dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das betreffende Mitglied in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bestellt worden ist, sind hierbei ausschließlich die folgenden Angaben zu machen:⁷

- bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen:
als Verwendungszweck der Name des Unternehmens,
- bei Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen:
als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer des Unternehmens.

Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatte müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen.

Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung.⁸

Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „EU-Führungszeugnis“ ist bei der örtlichen Meldebehörde zu stellen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG). Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „EU-Führungszeugnis“ werden vom Bundesamt für Justiz direkt die Bundesanstaalt übersandt. Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht zu verwechseln mit dem „erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG.

bb) Unterlagen im Einzelnen

Im Einzelnen sind folgende Führungszeugnisse und Unterlagen einzureichen:

(1) Bei Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern mit deutscher Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in Deutschland:

- ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“;

mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union:

- in „EU-Führungszeugnis“ des Wohnsitzstaates, sofern ein solches ausgestellt wird; andernfalls ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat der Europäischen Union;

mit Wohnsitz in einem Drittstaat:

- ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ des Wohnsitzstaates.

(2) Bei Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

mit Wohnsitz in Deutschland:

- ein „EU-Führungszeugnis“;

mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union:

- ein „EU-Führungszeugnis“ aus dem Wohnsitzstaat, sofern ein solches in dem Wohnsitzstaat ausgestellt wird; andernfalls „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat der Europäischen Union;

mit Wohnsitz in einem Drittstaat:

- „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat.

(3) Bei Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats

mit Wohnsitz in Deutschland:

- ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“;

mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat:

- „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat.

(4) Sonstige Fälle

Sofern ein spezieller Sachverhalt hinsichtlich des Wohnsitzes (z.B. Wechsel des Wohnsitzstaates innerhalb der letzten zehn Jahre) oder der Staatsangehörigkeit (z.B. mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-/EWR-Staaten, Drittstaaten) vorliegt, der nicht von den aufgeführten Konstellationen erfasst wird, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt abzustimmen.

d) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder, die selbständig tätig waren oder sind⁹, und solche, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit

- Vertretungsberechtigte eines Gewerbetreibenden,
- mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragt oder
- Leiter einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

waren oder sind¹⁰, müssen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO im Original bei der Bundesanstalt einreichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist bei der zuständigen örtlichen Behörde (i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt) zu stellen (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften). Personen, die zu dem genannten Personenkreis zählen und ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO).¹¹

Bei dem Antrag soll

- bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen:
als Verwendungszweck der Name des Unternehmens,
- bei Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen:
als Verwendungszweck die vierstellige BaFin- Registernummer des Unternehmens

angegeben werden.

Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der 2. GZRVwV - Ausfüllanleitung - zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister wird vom Bundesamt für Justiz an den Antragsteller gesandt. Der Auszug zusammen mit den anderen in Abschnitt II.3. aufgeführten Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen.¹²

e) Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen

Die Teilnahmenachweise von Fortbildungen müssen die unter I.1.c) aufgeführten Vorgaben dokumentieren.

f) Vorlage von Unterlagen bei bereits bestehendem Mandat

Ist das neu bestellte Mitglied bereits Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines unter Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmens, sind die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einzureichenden Unterlagen erneut vorzulegen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten.

g) Weitere Unterlagen

Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen anfordern, soweit es nach Auswertung der oben genannten Unterlagen erforderlich erscheint.

h) Keine Kostenübernahme durch die Bundesanstalt

Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

4. Mitteilungen von Veränderungen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

Die Bundesanstalt bittet die Unternehmen darum, alle Veränderungen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan (z.B. das Ausscheiden eines Mitglieds) mitzuteilen und dabei eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Organs zu übermitteln.

III. Pflichten der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Die Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sind an den „anzuwendenden Kriterien“ zu messen. Sie müssen ihren Pflichten jederzeit nachkommen. Das erfordert insbesondere, dass sie die Geschäftsstrategie und Risikosituation des Unternehmens beobachten und sich ein Urteil darüber bilden. Hieraus folgt, dass die Mandatsträger neben der Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung das Unternehmen, insbesondere bei erheblichen Änderung der Risikosituation, auch zwischen den Sitzungen begleiten.¹³

Um sachgerechte Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen beispielsweise mithilfe von Sitzungsunterlagen bereits vor einer Sitzung auf diese vorbereiten. Die Vorbereitung setzt sowohl einen zeitlich und örtlich angemessenen Rahmen als auch hierfür inhaltlich und mengenmäßig geeignete Unterlagen voraus. Insoweit bedürfen die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der Unterstützung des von ihnen beaufsichtigten Unternehmens. Vorlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden. Die Vor- und Aufbereitung von Sitzungsunterlagen ausschließlich durch Mitarbeiter des Mandatsträgers ist nicht ausreichend.

Der Mandatsträger muss den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion umfassend persönlich ausüben. Dies setzt sowohl einen ausreichenden zeitlichen Einsatz als auch anlassbezogen eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch das Aufsichtsorgan gegenüber der Geschäftsleitung voraus. Entsprechend § 36 Abs. 3 Satz 4 KWG und § 87 Abs. 8 VAG haben Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig auszuüben, um wesentliche Verstöße der Geschäftsleiter gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen.

IV. Maßnahmen

Verletzen die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen die dargestellten Pflichten, besteht die Möglichkeit, sie zu verwarren, bei Fortsetzung der Pflichtverletzung die Möglichkeit, ihre Abberufung zu verlangen. Soweit eine Pflichtverletzung so wesentlich ist, dass sie die Zuverlässigkeit oder Sachkunde des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Frage stellt, kann dies die Aufsichtsbehörde dazu berechtigen, auch ohne vorhergehende Verwarnung dessen Abberufung von dem betroffenen Unternehmen zu verlangen. Der Adressat des Abberufungsverlangens wird nach den einschlägigen gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften bestimmt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Abberufungsverlangen ist das aufsichtliche Verlangen nach einer Tätigkeitsuntersagung sowie die Einsetzung eines Sonderbeauftragten anstelle des Organmitglieds möglich.

Die Maßnahmen kommen auch gegenüber Mitgliedern eines fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Betracht.

Da die Gesetzesbegründung¹⁴ ausdrücklich feststellt, dass die materiellen Anforderungen auch für vor dem 01.08.200 bestellte Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gelten, können diese Mitglieder wegen Auffälligkeiten bei der Wahrnehmung ihres Mandats ebenso Objekt von Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde sein.

¹ BT-Drucks. 16/12783, S. 16, 18.

² Dieses Verständnis von Sachkunde entspricht den im Aktiengesetz (etwa § 111 Abs. 1 AktG) sowie den nunmehr auch KWG und VAG festgelegten Aufgaben der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

³ Die in der Regel sechsmontatige Kulanfrist hat keinen Einfluss auf die gesellschaftsrechtliche Haftung, die ab der Bestellung greift.

⁴ In Einzelfällen können existentielle Anforderungen der hauptberuflichen Tätigkeit bei Landwirten und anderen eher stark saisonabhängigen Berufen eine längere Frist rechtfertigen. Soll von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden, ist dies in der Anzeige unter Nennung von Gründen anzugeben.

⁵ Die Regelung orientiert sich ausschließlich an den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und danach, wann nach diesen Vorschriften eine förmliche Neubestellung erfolgt.

⁶ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (AnzV) bzw. Rundschreiben 6/97 des BAV vom 18.06.1997 (VerBAV 1997, 311); die Anforderungen gelten nicht für den Nachweis von Leitungserfahrung, da Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen über diese nicht zwingend verfügen müssen.

⁷ Aufgrund von Begrenzungen der Eingabefelder bei der EDV-basierten Erstellung der Führungszeugnisse kann es zu Irrläufern kommen, wenn zu viele Angaben gemacht werden.

⁸ Bei Unterlagen in englischer Sprache kann in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt auf Übersetzung verzichtet werden.

⁹ Vgl. § 149 Abs. 2 Satz 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) GewO.

¹⁰ Vgl. § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) und Nr. 3 lit. b) GewO i.V.m. § 9 OWiG.

¹¹ Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen im BZRG und in der GewO erfolgt hier keine dem Abschnitt II.3.c) bb) vergleichbare Differenzierung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder.

¹² Anders als das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „EU-Führungszeugnis“ wird aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen im BZRG und in der GewO der Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die Zwecke der Bundesanstalt an den Antragsteller übersandt, der den Auszug anschließend bei der Bundesanstalt einzureichen hat.

¹³ Zur Einbindung der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in das Risikomanagement des Unternehmens nach § 25a KWG bzw. § 64a VAG wird auf die entsprechenden Rundschreiben der Bundesanstalt zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) hingewiesen:

- Bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen: Rundschreiben 11/2010 (BA) vom 15.12.2010, insbesondere AT 1 Tz. 1, AT 4.2 Tz. 5 (Erörterung der Strategien), AT 4.3.2 Tz. 6 (Information über die Risikosituation), AT 4.4 Tz. 2 (Einholung von Auskünften bei der Internen Revision) und BT 2.4 Tzn. 5 und 6 (Information über schwerwiegende Feststellungen durch die Interne Revision).
- Bei Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen: Rundschreiben 3/2009 (VA) vom 22.01.2009, insbesondere 7.1 Tz. 2 (Information über die Risikosituation), 7.1 Tz. 4 (Erörterung von Geschäftsstrategie und Risikostrategie), 7.2.1 Tz. 3 (Einholung von Auskünften bei der unabhängigen Risikocontrollingfunktion), 7.3.4 Tz. 7 (Erläuterung des Risikoberichts durch die Geschäftsleitung).

¹⁴ BT-Drucks. 16/12783, S. 16.

Zusatzinformationen

Andere Sprachen

- [Guidance Notice on Vetting Members of Administrative and Supervisory Bodies in accordance with the Bankir Act and the Insurance Supervision Act](#)

Anlagen

- [Anhang 1: Angaben zur Zuverlässigkeit \(PDF, 40KB\)](#)
- [Anhang 2: Checkliste für einzureichende Unterlagen bei Erstbestellung \(PDF, 151KB\)](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Nutzungsbedingungen](#)

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Wegbeschreibung](#)



Rundschreiben SVB-V-10-0041+A	Zielgruppe/n Vorstand	Autor/en Dr. Schröder, Eike;Walter, Ulrich	Telefon 089 2173 1235,089 2173 1471
Bezug			

Anlagen
SVB-
V-10-0041A.doc
SVB-
V-10-0041A.pdf

Rückfragen an **Telefon**

Datum
15.04.2010 9:25

Merkblatt der BaFin vom 22. Februar 2010 zur Sachkunde von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Wir geben Hinweise und Handlungsempfehlungen zum Merkblatt der BaFin vom 22. Februar 2010 zur Sachkunde von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen.

Mit Schreiben vom 8. März 2010 hat die Deutsche Bundesbank das Merkblatt der BaFin zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG veröffentlicht (DBB-A-10 Hinweise 10. März 2010). Das Merkblatt enthält Auslegungshinweise zu den am 1. August 2009 durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht in Kraft getretenen Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen insbesondere nach § 36 Abs. 3 KWG und die damit verbundene Anzeigepflicht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG.

Angesichts der bereits bestehenden effektiven Regelungen zur fachlichen Eignung der Verwaltungsratsmitglieder im bayerischen Sparkassenrecht war der Sparkassenverband Bayern (SVB) im Gesetzgebungsverfahren u.a. mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern der Einführung zusätzlicher bundesrechtlicher Sachkundeanforderungen im KWG mit Nachdruck entgegen getreten. Auch wenn vor dem Hintergrund der Finanzkrise deren Einführung letztlich leider nicht zu verhindern war, konnte doch jetzt bei der Abstimmung des Merkblatts der BaFin zur Auslegung der gesetzlichen Anforderungen aus unserer Sicht ein noch mit moderatem Aufwand zu handhabender Prozess für die Institute erreicht werden, wobei natürlich die Praxis der Bankenaufsicht insbesondere bei der Anzeige von neu bestellten Verwaltungsratsmitgliedern abzuwarten bleibt.

1. Materielle Anforderungen an die Verwaltungsratsmitglieder

Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 KWG müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Institut betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen. Dabei wird Umfang und Komplexität der vom Institut betriebenen Geschäfte berücksichtigt. Die Sachkundeanforderungen an Aufsichtsratsmitglieder sind also nicht



für alle Kreditinstitute gleich, sondern berücksichtigen z.B. die Tätigkeitsschwerpunkte von Sparkassen.

Die Anforderungen des § 36 Abs. 3 KWG gelten bereits für die bestellten Verwaltungsratsmitglieder. Die sparkassenrechtlichen Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG an die Sach- und Wirtschaftskunde sind aber weitreichender als die des § 36 Abs. 3 KWG, was sogar in der Gesetzesbegründung zu § 36 Abs. 3 KWG ausdrücklich festgestellt wurde. Die Änderung des KWG erfordert mithin keinen Handlungsbedarf und macht aus heutiger Sicht auch keine Anpassung des Auswahlprozesses für Neubestellungen notwendig. Zu den sparkassenrechtlichen Anforderungen wird auf das Rundschreiben SVB-V-08-0007 vom 22. Januar 2008 verwiesen.

Auf folgende Aspekte des Merkblatts weisen wir hin:

- Es konnte erreicht werden, dass im Merkblatt der BaFin ausdrücklich festgestellt wird, dass bei Bürgermeistern oder Landräten regelmäßig die erforderliche Sachkunde anzunehmen ist, da deren Tätigkeit maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet ist. Entsprechendes gilt für Kämmerer oder vergleichbare Beschäftigte.
- Wie im Sparkassenrecht gelten die Anforderungen an die Sachkunde auch für die Stellvertreter, sie sind also auf die Ersatzmänner nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 SpkG anzuwenden.
- Interessenkonflikte dürfen - ebenso wie im Sparkassenrecht - nicht die Tätigkeit des Verwaltungsratsmitglieds beeinträchtigen. Im Merkblatt werden hierzu beispielhaft ausfallgefährdete Kreditnehmer angesprochen, ohne dies näher zu präzisieren.
- Die für die erforderliche Sachkunde nötigen Voraussetzungen müssen nicht schon bei Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds vorliegen, sondern können im Einzelfall innerhalb von 6 Monaten durch Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Diese Frist kann bei saisonabhängigen Berufsangehörigen, beispielsweise Landwirten, aufgrund von existenziellen Anforderungen der hauptberuflichen Tätigkeit ausnahmsweise verlängert werden. Die Sparkassenakademie Bayern bietet bereits Fortbildungsveranstaltungen für alle Verwaltungsratsmitglieder mit den Inhalten an, die die BaFin in ihrem Merkblatt als hierfür erforderlich bezeichnet.

2. Anzeigeverfahren

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG ist die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds unverzüglich unter Angabe der für die Beurteilung seiner Sachkunde erforderlichen Tatsachen der Deutschen Bundesbank und der BaFin anzuzeigen.

Für Verwaltungsratsmitglieder und Ersatzmänner, die bereits vor diesem Zeitpunkt bestellt worden sind, ist bis zu deren endgültigem Ausscheiden nichts veranlasst.

Führen sie ihr Amt auch in anschließenden Wahlperioden fort, sei es als Verwaltungsratsmitglied oder als Ersatzmann, so ist weiterhin keine Anzeige an die Bankenaufsicht erforderlich. Alle amtierenden Verwaltungsratsmitglieder und ihre Ersatzleute sind also dauerhaft von der Anzeigepflicht befreit.

Sofern bei Neubestellungen eine Anzeige erforderlich ist, ist dieser nach dem Merkblatt der BaFin

- ein Lebenslauf für das jeweilige Verwaltungsratsmitglied beizufügen, der im Wesentlichen den Anforderungen an den Lebenslauf von Geschäftsleitern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnzV entsprechen soll. Ein Muster für den Lebenslauf von Geschäftsleitern findet sich im Informationssystem Personalwesen (IPW) unter der Nummer M355A, das entsprechend anzupassen ist und gerade beim beruflichen Werdegang deutlich gestrafft werden kann. Auch erscheint eine

Angabe von Gesamtnoten entbehrlich.

- Weiterhin ist eine Straffreiheitserklärung beizufügen. Ein Muster dafür findet sich im Informationssystem Personalwesen (IPW) unter der Nummer M355B, wobei dort im Betreff „nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AnzV“ gestrichen werden kann.

Die Anzeige wird nach der von der BaFin angekündigten Anpassung von § 5 AnzV gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AnzV über den SVB zu leiten sein. Ein Muster liegt als Anlage bei.

Weiter hat das neu bestellte Verwaltungsratsmitglied bei der zuständigen Meldebehörde – dies ist die Gemeinde, in der das Verwaltungsratsmitglied seinen Wohnsitz hat – ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 31 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde, hier der BaFin und der Deutschen Bundesbank, zu beantragen. Dabei ist nur der Name der Sparkasse anzugeben, bei der das Verwaltungsratsmitglied bestellt worden ist. So können dann BaFin und Deutsche Bundesbank das Führungszeugnis zuordnen, das diese direkt vom Bundeszentralregister erhalten.

Sofern bis zur nächsten Kommunalwahl bei einzelnen Sparkassen bereits Neubestellungen erforderlich sind, ist der SVB gern bei der Durchführung des Anzeigeverfahrens behilflich.

3. Abschließende Hinweise

- Das Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Ersatzmännern ist der BaFin und der Deutschen Bundesbank nicht anzuzeigen.
- Ebenfalls findet § 36 Abs. 3 KWG und die damit verbundene Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG keine Anwendung auf Zweckverbandsräte und deren Stellvertreter. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass Verbandsräte – die potentielle Verwaltungsräte sind – nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Satzungsmusters für Sparkassenzweckverbände die sparkassenrechtlichen Anforderungen an Verwaltungsräte erfüllen müssen.
- Die neuen gesetzlichen Regelungen des § 36 Abs. 3 KWG sehen die Möglichkeit vor, dass die Bankenaufsicht im Einzelfall die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern verlangen kann, wenn sie Personen für unzuverlässig oder nicht für ausreichend sachkundig hält. Der SVB wird sich auch hier um eine praxisgerechte Handhabung bemühen. Vor dem Hintergrund, dass die bayerischen Sachkundeanforderungen weitreichender sind (s.o.), erachten wir es für gerechtfertigt und auch für erforderlich, dass ein Abberufungsverlangen der Bankenaufsicht in Bezug auf ein bayerisches Verwaltungsratsmitglied nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit der bayerischen Sparkassenaufsicht (zuständige Bezirksregierung) erfolgen kann. Einer Anregung zur Aufnahme dieser Grundsätze bereits in das Merkblatt ist die BaFin unter Hinweis auf dessen bundeseinheitlichen Charakter nicht nachgekommen, hat sich aber dem Grunde nach einer möglichst bilateralen Regelung mit der Sparkassenaufsicht aufgeschlossen gezeigt.
- Spätestens vor den nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2014 wird der SVB über die zwischenzeitlich gesammelten Praxiserfahrungen im Detail informieren.

Theo Zellner

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Beilage **5.5**
zur Stadtratssitzung

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail – im PDF-Format

1. Regierungen
– Sparkassenaufsicht –

nachrichtlich:
Sparkassenverband Bayern
Karolinenplatz 5
80333 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB2-1461.13-5	Bearbeiterin Frau Grübel	München 14.01.2014
	Telefon / - Fax 089 2192-2618 / -12618	Zimmer LAZ67-0312	E-Mail Kathrin.Gruebel@stmi.bayern.de

Vollzug des Sparkassengesetzes; Anforderungen an die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats von Sparkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich nach den allgemeinen Kommunalwahlen neu konstituierenden Kollegialorgane der Träger (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) haben bei den Sparkassen die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats neu zu bestellen bzw. deren Bestellung durch die Regierung als Aufsichtsbehörde zu veranlassen. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nimmt dies zum Anlass, die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung zusammenfassend darzustellen und auf folgendes hinzuweisen:

1. Allgemeines

Den Verwaltungsrat der Sparkasse trifft ein hohes Maß an Verantwortung für deren Aufgabenerfüllung und Erfolg. Die gestiegene Bedeutung der Verantwortung der Verwaltungsratsmitglieder zeigt sich auch darin, dass zwischen-

zeitlich auch der Bundesgesetzgeber im Kreditwesengesetz (KWG) das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde für Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich geregelt hat (§ 25d Abs. 1 KWG), die insoweit von BaFin und Deutscher Bundesbank überwacht wird (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG). Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats wird auch in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt.

In Bayern stellen Art. 9 und 10 des Sparkassengesetzes (SpkG) für die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats die nachfolgenden Anforderungen. Diese Anforderungen gelten entsprechend für die bestellten Verbandsräte von Sparkassenzweckverbänden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Satzungsmusters für Sparkassenzweckverbände) und sind damit von den Mitgliedern der Sparkassenzweckverbände bereits bei Bestellung ihrer Verbandsräte und deren Stellvertreter zu beachten:

Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als Ersatzpersonen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern. Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats haben der Träger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung sowie darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten geraten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen möglichst aus allen Berufsständen kommen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllt.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 SpkG (Vorstandsvorsitzender, solange er weiterhin nach § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist) und Art. 6 Abs. 2 SpkG (zuständiges berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied bei Stadtparkassen) nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse
- Personen, die Unternehmer, persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spar-

einlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln.

- Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für solche Unternehmen tätig sind.
- Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben.
- Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand sind.

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Vorsitzenden des Vorstands, solange er weiterhin gemäß § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind.

2. Zu den einzelnen Anforderungen

2.1 Besondere Wirtschafts- und Sachkunde

Die große Verantwortung der Verwaltungsratsmitglieder macht eine besonders sorgfältige Auswahl der zu berufenden Persönlichkeiten erforderlich. Es sind nicht nur die bereits genannten Ausschlussgründe zu beachten; sondern es ist auch darauf zu sehen, dass nur geeignete Persönlichkeiten berufen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und verschwiegen sein. Sie müssen ferner bereit und in der Lage sein, die mit dem Amt verbundene Arbeit zu leisten. Parteipolitische Gesichtspunkte müssen hinter dem Erfordernis der sachlichen Eignung zurücktreten.

Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist; sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswis-

senschaftliche Berufsbildung hat und über aktuelle Erfahrungen aus dem Berufsleben verfügt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist von besonderer Wirtschafts- und Sachkunde auch dann auszugehen, wenn das Mitglied neben seiner Berufsbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben.

Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG anzusehen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

2.2 Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben

Diese Eignung ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn das zu berufende Mitglied wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben erfordert auch die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder von der Sparkasse. Diese Unabhängigkeit setzt voraus, dass keine geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen des zu berufenden Mitglieds zur Sparkasse bestehen, die einen Interessenskonflikt begründen können, die sein Urteilsvermögen beeinflussen könnten. Die Unabhängigkeit ist daher bei Großkunden und insbesondere bei Großkreditnehmern (Art. 387 ff. CRR) der Sparkasse besonders sorgfältig zu prüfen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 SpkG dürfen zum Verwaltungsrat nur solche Personen bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten anderer Geldanstalten geraten. Ein solcher Widerstreit ist zu bejahen, wenn die zu bestellende Person als Mitglied eines Gremiums eines anderen Kreditinstituts angehalten ist, dessen Interessen wahrzunehmen.

Das zu berufende Verwaltungsratsmitglied muss voraussichtlich in der Lage sein, regelmäßig seiner Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Verwaltungsrats nachkommen und der Aufgabe ausreichend Zeit widmen zu können.

2.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Für die Besetzung des Verwaltungsrats ist das Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Vertretungskörper des Gewährträgers nicht maßgebend; Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 27 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 LKrO sind auf den Verwaltungsrat nicht entsprechend anwendbar.

Ebenso wenig ist ein Regionalproporz maßgebend.

2.4 Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse

Das Gesetz will verhindern, dass weisungsgebundene Bedienstete neben ihrem Dienststellenleiter dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören; aus dem dienstlichen Hierarchieverhältnis könnten sich Interessenkollisionen im Verwaltungsrat ergeben.

Die gesetzgeberische Absicht gilt aber ebenso für die im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Beamten und Arbeitnehmer der Mitglieder eines Sparkassenzweckverbands.

2.5 Sonstige Beamte

Sonstige Beamte haben zu beachten, dass die Tätigkeit als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats nicht als Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts im Sinn des Art. 81 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt (Art. 20 Abs. 2 Satz 3 SpkG). Sie bedürfen daher einer vorherigen Nebentätigkeitsgenehmigung.

2.6 Erheblicher Rückstand mit schuldrechtlichen Verpflichtungen

Die notwendige Unabhängigkeit eines Verwaltungsratsmitglieds ist auch dann nicht gegeben, wenn sich dieses (oder eine von ihm kraft Gesetz vertretene juristische Person) mit schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand befindet.

Dabei ist es unerheblich, ob der Rückstand aus einer vertragswidrigen Leistungsstörung herrührt, oder aber der Rückstand im Rahmen eines Sanierungs- oder Abwicklungskonzepts durch die Sparkasse nachträglich gebilligt wurde.

Auch ein ausfallgefährdeter Kreditnehmer sollte nicht zum Verwaltungsratsmitglied berufen werden.

3. Bestellungsverfahren

Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Drittel vom Träger und zu einem Drittel von der Aufsichtsbehörde berufen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied eine Ersatzperson zu bestellen.

Die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Art. 9 und 10 SpkG gelten sowohl für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden als auch für die vom Träger zu bestellenden weiteren Mitglieder.

3.1 Vom Träger zu bestellende weitere Mitglieder

Wegen der Bedeutung einer sorgfältigen Auswahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats können die Träger in Zweifelsfällen die Beratung durch die Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

Das zuständige Kollegialorgan des Trägers hat bei der Bestellung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 9 und 10 SpkG zu prüfen. Hierzu ist dem Organ in jedem Einzelfall die besondere Wirtschafts- und Sachkunde der zu bestellenden Mitglieder umfassend und konkret darzustellen. Gleiches gilt gegenüber der Regierung.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde, nicht gegeben, so wird regelmäßig die Beanstandung der Bestellung des jeweiligen Mitglieds durch die Aufsichtsbehörde geboten sein.

3.2 Von der Aufsichtsbehörde zu berufende weitere Mitglieder

Die vom Träger vorzulegende Vorschlagsliste hat die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder und Ersatzleute zu enthalten. Der Träger hat gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe nach Art. 9 SpkG vorliegen. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Art. 10 SpkG sind der Aufsichtsbehörde die konkreten Tatsachen der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde der Vorgeschlagenen, insbesondere die berufliche Qualifikation und Tätigkeit, darzulegen.

Die Aufsichtsbehörden sind weder bei der Einordnung einer vorgeschlagenen Person als Mitglied oder als Ersatzperson noch bei der Zuordnung von Ersatzpersonen zu Mitgliedern insoweit an die Vorschläge des Trägers gebunden. Sie sollten diesen bei vorgesehenen Abweichungen jedoch formlos anhören. Die Aufsichtsbehörden dürfen keine Verwaltungsratsmitglieder berufen, bei denen die Eignung nicht ausreichend dargelegt ist. Werden Vorschläge für ungeeignet befunden, können neue Vorschläge erbeten werden.

Die Regierungen werden gebeten, die Träger und deren Mitglieder zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Braese
Ministerialrat

Sparkasse Nürnberg: Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und Verbandsräte der Verbandsversammlung des Zweckverbands¹

Formelle Anforderungen	
- Keine Beamte, Arbeiter, Arbeitnehmer von Sparkasse, Kommunen und Kreis - Keine Organmitglieder/Angestellte von Kreditinstituten - Keine Tätigkeit für gewerbliche Auskunfteien - Keine Insolvenz (ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse) - Keine ausfallgefährdeten Kreditnehmer - Keine Verwandtschaft zu anderen VR-Mitgliedern oder Vorstandsvorsitzendem	Art. 9 SpkG
- Maximal 3 weitere Mitgliedschaften im Verwaltungs-/Aufsichtsorgan anderer Unternehmen. Unberücksichtigt bleiben Mandate - in Unternehmen die nicht überwiegend gewerblich ausgerichtet sind - in Unternehmen die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen - von ersten Bürgermeistern und Landräten, die kraft Satzung zur Wahrnehmung eines Mandats in einem kommunalen Unternehmen oder Zweckverband verpflichtet sind.	§ 25d (3) KWG(neu) ²
- Wohnsitz im Geschäftsgebiet - Wählbarkeit in kommunale Ehrenämter (VB zu Art. 8 SpkG)	§4 (2) ZV-Satzung / Art 8 SpkG

Materielle Anforderungen	
- Besondere Wirtschafts- und Sachkunde (Erforderliche wirtschaftliche Erfahrung, Kenntnisse über Bankgeschäfte, Risiken und organisatorische Abläufe, Grundkenntnisse Sparkassen- und Kreditwesenrecht) - Bereitschaft und Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben (Loyalitätspflicht) - Keine Interessenkollisionen durch Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten oder Einrichtungen³ - Mitglieder sollen möglichst allen Berufsständen entstammen - Zusammensetzung des VR muss helfen, den öffentlichen Auftrag zu erfüllen	Art. 10 SpkG
- Erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte⁴ - Zuverlässigkeit, d.h. es dürfen keine persönlichen Umstände vorhanden sein, die die Annahme rechtfertigen, dass die sorgfältige und ordnungsgemäße Kontrollfunktion beeinträchtigt wird (insbesondere Interessenkonflikte aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit, z. B. bei schlechter Bonität⁵ oder vertraglichen Bindungen) - Ausreichender Zeiteinsatz für die Wahrnehmung der Aufgaben	§25d (1) KWG(neu)

¹ Die Anforderungen des SpkG für Verwaltungsratsmitglieder gelten gem. §4 Abs. 2 der ZV-Satzung auch für die Entsendung von Verbandsräten, daher gelten die Anforderungen für beide Organe

² Änderung durch CRD IV Umsetzungsgesetz; Bedingter Bestandsschutz für Mandate per 31.12.2013

³ Keine Vertreter/Agenten privater Bausparkassen oder Versicherungen außerhalb der S-Finanzgruppe, Beschäftigte der Finanzbehörden, Staatsanwälte oder Polizeivollzugsbeamte

⁴ §25d (2): Verwaltungs-/Aufsichtsorgan muss auch in seiner Gesamtheit erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben

⁵ Auslegung: Rating/Scoring möglichst 10 oder besser, sonst umfangreiche Berichtspflicht gegenüber BaFin